

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Theologien interreligiös – Interfaith Studies mit akademischer Abschluss- prüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Theologien interreligiös – Interfaith Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.05.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Prüfungsausschuss

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Verbesserungsversuche

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 15 Frist für den Studienabschluss

§ 16 Studienberatung

E. Mastergesamtnote

§ 17 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium des Master of Arts (M. A.) in Theologien interreligiös – Interfaith Studies (im Folgenden auch: Masterstudiengang) ist ein Bachelorabschluss Fach Theologien interreligiös – Interfaith Studies, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere:

- Studiengänge Kirchlicher Abschluss oder Diplom der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- Magister theologiae der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Bachelor of Arts aller Theologien
- Bachelor of Education aller Theologien
- Bachelor of Arts Jüdische Studien oder Judaistik
- Bachelor of Arts Abschluss eines Studiums der Geschichtswissenschaft
- Bachelor of Arts Islamwissenschaften
- Bachelor of Arts Religionswissenschaften
- Bachelor of Arts Kultur- und Geisteswissenschaften mit sachlich verwandten Profilen

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse in einer der vier Sprachen Latein, Griechisch, Hebräisch oder Arabisch (B2 des GER oder entsprechendes Niveau in den alten Sprachen).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Theologien interreligiös – Interfaith Studies (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach §7 Abs.1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Theologien interreligiös – Interfaith Studies. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe

in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in §5 Abs.1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in §3 Abs.2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	IFSt 1	P	Konfessionskulturen des Christentums	kP	18
1-2	IFSt 2	P	Formationsprozesse des Judentums	kP	12
1-2	IFSt 3	P	Islamische Selbstausslegung und Religionstheologie	kP	12
2	IFSt 4	P	Interreligiöser Dialog	Portfolio + mP	12
3-4	IFSt 5.1	WP	Individuum und Gesellschaft (mit mündlicher Prüfung)	mP	12
3-4	IFSt 5.2	WP	Individuum und Gesellschaft (mit Modulhausarbeit)	H	12
3-4	IFSt 6.1	WP	Religiöse Rationalitäten und (geschichtliche) Erfahrung (mit mündlicher Prüfung)	mP	12
3-4	IFSt 6.2	WP	Religiöse Rationalitäten und (geschichtliche) Erfahrung (mit Modulhausarbeit)	H	12
3-4	IFSt 7.1	WP	Orte und Prozesse der Begegnung (mit mündlicher Prüfung)	mP	12
3-4	IFSt 7.2	WP	Orte und Prozesse der Begegnung (mit Modulhausarbeit)	H	12
3-4	IFSt 8.1	WP	Sprachliche Kenntnisse und deren Vertiefung	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	9
3-4	IFSt 8.2	WP	Praxisbezogene Vertiefung	schriftl. und mündl. Prüfung	9

3-4	IFSt 8.3	WP	Fachliche Vertiefung	kP	9
4	IFSt 9	P	Mastermodul	schriftl. und mündl. Prüfung	21

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; kP = keine Prüfung.

²Von den Modulen IFSt 5.1-7.2 müssen drei Module absolviert werden; davon muss je ein Modul mit der Kennziffer IFSt 5.x, IFSt 6.x und IFSt 7.x gewählt werden, wobei 2 Module mit der Kennziffer x.1 (mit mündlicher Prüfung) und 1 Modul mit der Kennziffer x.2 (mit Modulhausarbeit) absolviert werden. ³Von den Modulen IFSt 8.1-8.3 ist ein Modul zu wählen.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs können die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 9 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul IFSt 8.2 erworben. ²Anstelle des Moduls IFSt 8.2 können die Module IFSt 8.1 oder IFSt 8.3 gewählt werden; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module IFSt 8.1-8.3 nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul IFSt 8.3, kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesem Modul absolvierten Veranstaltungen stammen, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹In Ergänzung zu den Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in § 6 Abs. 1 Satz 4 der MRPO wird festgelegt: je ein professorales Mitglied muss aus der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Zentrum für Islamische Theologie gestellt werden; das eine Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das eine Mitglied aus der Gruppe der Studierenden müssen alternierend von der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Zentrum für Islamische Theologie gestellt werden. ²Für alle ordentlichen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Stellvertreter von der gleichen Einrichtung bestellt.

(2) Abweichend von der Regelung § 6 Abs. 2 MRPO beträgt die Amtszeit des Mitgliedes aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Jahr.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wechselt nach jeder Amtszeit alternierend zwischen den beteiligten Einrichtungen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach §17 Abs.2 Satz1 Nr.3 MRPO für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul IFSt 4 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb sämtlicher CP der Module IFSt 1-3.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von §14 Abs.1 Satz3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor 2 Prüferinnen oder Prüfern aus unterschiedlichen Bereichen (Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Judaistik und Islamische Theologie) statt:

- alle Prüfungsleistungen des Moduls IFSt 4.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 21 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt §19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 70 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 30 gewichtet.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte in den nach der in der Modultabelle vorgesehenen Module IFSt 1-4,
- die Module IFSt 5.1-8.3 (vgl. § 5 Abs.1 Satz 2 und Satz 3) müssen bis zur mündlichen Masterprüfung abgeschlossen sein.

§ 13 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Für die Erbringung von Modulleistungen bestehen keine Fristen.

§ 15 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss besteht nicht.

§ 16 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende im 1. Fachsemester zu einem Gespräch mit einem professoralen Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses, einem Studiendekan / einer Studiendekanin oder der/dem Vorsitzenden der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie zur Studienberatung eingeladen werden, insbesondere um auf Besonderheiten zum Portfolio hinzuweisen.

E. Mastergesamtnote

§ 17 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird jedoch das Modul IFSt 8.1, IFSt 8.2 bzw. IFSt 8.3 nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul IFSt 4 mit dem 2-fachen der CP und das Modul IFST 5.2 oder IFSt 6.2 oder IFSt 7.2 (vgl. § 5 Abs.1 Satz 2) mit dem 2-fachen der CP gewichtet. ⁴Abweichend von §19 Abs.3 Satz3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.

Tübingen, den 07.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor